

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Bekanntmachung ihrer beiden ersten
Rechenschafts-Berichte vom 26. Februar 1835 und vom
20. September 1836**

**Großherzoglich Badische
Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft des Phönix
Karlsruhe, 1837**

Zweiter Rechenschaftsbericht

[urn:nbn:de:bsz:31-140013](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140013)

Bei dem Tarif ist dem künftigen definitiven Verwaltungsrath eine Classification der Prämien auf die Weise anempfohlen worden, daß diese Prämien in den Hauptstädten des Großherzogthums, dann in Städten und Landgemeinden über 1500 Seelen um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ p. ‰ ermäßigt werden dürfen, insoferne diese Ermäßigung wegen der Bauart, den Löschanstalten und hinreichenden Wasservorrath als zulässig erkannt, und bei der Zudringlichkeit der immer mehr um sich greifenden fremden Concurrnz im Interesse der Anstalt durch die Klugheit geboten ist.

In Städten und Landgemeinden aber, wo die Bauart, die Löschanstalten und der Mangel an Wasser die Versicherungen bedenklicher machen, soll es bei den im Tarif festgesetzten Prämien verbleiben.

Was nun endlich die zinstragende Anlage der eingehenden Actiengelder betrifft, so ist man übereingekommen, das Anerbieten der Herren S. von Haber und Söhne und J. Kusel für die Hälfte derselben, oder auch einstweilen für die ganze Summe anzunehmen, wenn der Versuch, die andere Hälfte à 4% auf gute Hypotheken anzulegen, erfolglos bleiben sollte.

Carlsruhe den 26. Februar 1835.

Zweiter Rechenschaftsbericht.

errichtet am 20. September 1836.

Hochgeehrteste Herren!

Nach Art. 7 der Statuten haben Sie in Ihrer ersten Sitzung vom 26. Februar v. J. beschlossen, die folgenden Generalversammlungen alljährlich im Monat März abzuhalten. Gegen Ende der Sitzung vom 27. Februar wurde jedoch der vielseitige Wunsch ausgesprochen, eine passendere Jahreszeit hiefür zu bestimmen. Diesem Wunsche wollten wir jetzt schon um deswillen entgegen kommen, weil der Rechnungsabschluß nunmehr auf Ende April festgesetzt worden ist, indem dieser Termin mit der vorjährigen Ausgabe und künftigen Verzinsung der Gesellschaftsactien correspondirt, und weil wir ferner dadurch in Ihrem Sinne zu handeln glaubten, wenn Ihnen gleichzeitig durch den Schluß der Bücher das Resultat unserer Geschäfte vollständig mitgetheilt werden könne.

Es wäre uns zwar möglich gewesen, die Einladung Behufs der dießjährigen allgemeinen Versammlung auf Anfang Juni an Sie zu erlassen, allein einige Vorarbeiten, hauptsächlich aber der Entwurf zu einem neuen umfassenden Tarif, der vorher mit der Generalagentur und mehreren Bezirksagenturen berathen werden mußte, haben dieses Vorhaben vereitelt; auch ließ die schöne Witterung in der Mitte des Juni sowohl, als in den folgenden Monaten um so weniger einen zahlreichen Besuch erwarten, als sogar einige Herren Mitglieder des Ausschusses darauf antrugen, die Generalversammlung auf eine spätere Zeit zu verlegen.

Indessen tritt diese Verzögerung bloß für die dormalige Sitzung ein, da die erforderlichen Maaßregeln getroffen sind, sie in der Folge regelmäßig Ende Mai abzuhalten, insoferne Ihnen dieser Termin angemessen zu seyn scheint.

Das Protokoll der ersten allgemeinen Versammlung unserer Gesellschaft sollte nach Art. 10 c. der Statuten von den 4 ältesten Mitgliedern derselben unterzeichnet seyn, allein der damals erwählte Secretair konnte jene Arbeit neben anderen dringenden Berufsgeschäften nicht so schnell erledigen, um die Unterschrift während der kurzen Anwesenheit zwei der gedachten Herren (nämlich des Herrn Banquier Labenburg von Mannheim, und Herrn Fabrikhabers Klingel aus Heidelberg) nachholen zu können. Der Verwaltungsrath hat das Protokoll jedoch aufs Genaueste untersucht, und sich überzeugt, daß alle verhandelten Gegenstände mit Pünktlichkeit, und nur mit Hinweglassung eines einzigen Gegenstandes, von welchem später die Rede seyn wird, niedergeschrieben worden sind.

Die Abänderung der ursprünglichen Statuten ist in den Artikeln 3, 8, 9, 11, 14, 16, 18 und 20, und die der Vollzugsvorschriften in den §§. 1, 2, 5, 7, 12, 13, 14, 15 und 21 enthalten, und nach Ihren Beschlüssen in den neuen Urkunden aufgenommen.

Nach einem weiteren, in demselben Protokoll niedergelegten Wunsche haben wir die Redaction der Police der Begutachtung eines ausgezeichneten Rechtsgelehrten unterworfen, und uns hiernach veranlaßt gesehen, den Artikeln 4 f., 7 a., 8 a., 13 a., 15 a. und c. eine solche Fassung zu geben, die durch ihre Bestimmtheit jede ungeeignete Interpretation im gemeinschaftlichen Interesse möglichst beseitigt.

Der von Ihnen auf den 1. April 1835 festgesetzte Termin zum Einzuge der Actiengelder war auch mit dem besten Willen nicht einzuhalten: der Nachtrag zu unserem Circulair vom 11. März v. J. hat die Verhinderungsgründe zu Ihrer Kenntniß gebracht.

Nach der ersten Ausgabe der Gesellschafts-Actien sind noch St. 120 zu weiterer Verfügung freigeblieben. Ihrem Wunsche gemäß versuchten wir es, sie in denjenigen Amtsbezirken abzugeben, in welchen noch keine angebracht waren, ehe es möglich gewesen ist, die Anmeldungen zu berücksichtigen, die bei Gelegenheit der ersten Generalversammlung vorgemerkt wurden. Zwei einzige Aemter, nemlich Wertheim und das Landamt Freiburg, ertheilten Aufträge für 5 Actien, bei den 10 anderen Aemtern hingegen blieben unsere Anerbietungen erfolglos.

Im Ganzen sind nach Befriedigung früherer und späterer Unterzeichnungen bis Ende April d. J. 1992 St. Actien ausgegeben worden, und die Beträge theils baar, theils in Wechseln dafür eingezogen. Indem wir Sie hiervon benachrichtigen, entledigen wir uns zugleich der angenehmen Pflicht, den Herren Actionairs, welche sich auf eine ebenso zuvorkommende als uneigennütige Weise der Ablieferung und des Einzugs dieser Actien unterzogen haben — gewiß mit Ihrer allseitigen Zustimmung — unseren verbindlichsten Dank hiermit wiederholt und öffentlich abzustatten.

Der größte Theil der Actiengelder ist mit Ihrer Zustimmung einstweilen gegen Deckung bei den Herren Banquiers S. von Haber und Söhne und J. Kusel dahier zu $3\frac{1}{2}\%$, und weitere circa fl. 30,000 — auf hypothekarische Versicherung zu $4\frac{1}{2}\%$ und 4% angelegt worden.

Die erste Anlage verursachte einen nicht unbedeutenden Verlust am Interessen-Conto, es ist demnach der gegenwärtigen Versammlung vorbehalten, über diesen wichtigen Gegenstand für die Zukunft eine angemessene Bestimmung zu treffen.

Nach Art. 20. c. der Statuten glaubte der Verwaltungsrath die Zahlung der im Mai verfallenen Coupons unserer Actien statt zu fl. $3\frac{1}{2}$ zu fl. 4 p. Coupon, resp. 4% festzusetzen, weil das Erträgniß der abgeschlossenen Versicherungen es gestattete; indessen bitten wir Sie, diesem Verfahren — obwohl dasselbe durch den allegirten Art. 20. der Statuten begründet ist — Ihre nachträgliche Genehmigung zu ertheilen, weil die Verzinsung von Ihnen zu bestimmen gewesen wäre, insoferne Sie sich schon im März dahier versammelt hätten.

Die im April und Mai v. J. getroffenen Maaßregeln der Regierung hinsichtlich der Aufstellung von Inspectoren und Gleichstellung der fremden Fahrniß-Gesellschaften mit der unserigen veranlaßte von Seiten der Ersteren lebhaftere Vorstellungen, denen jedoch keine weitere Folge gegeben ward, weil man sich

von ihrer Unstatthaftigkeit überzeugte. Das Institut der Inspectoren scheint aber Hindernissen eigener Art begegnet zu seyn, weil seine Errichtung erst in die neuere Zeit fällt, was sofort von den fremden Vereinen so sehr gegen uns benützt wurde, daß es unserer Seits der größten Umsicht und mancher Zugeständnisse bedurfte, um uns auf dem heimathlichen Boden zu behaupten.

Diese Tendenz wurde meist nur in den größern Städten — weil in denselben bei geringer Gefahr sichere Vortheile zu erzielen sind, — bemerkbar, so daß Ihre uns eingeräumte Befugniß zu solchen Zugeständnissen (nemlich Ermäßigung der Prämien) sich größtentheils auf Versicherungen bezogen, deren Inhaber, vermög ihrer Solidität, nichts zu wünschen übrig lassen.

Einige fremde Comp. haben die Verordnung nur $\frac{1}{3}$ des Werths zu versichern auf mancherlei Weise umgangen, so daß wir uns zur Erhaltung unserer Anstalt genöthigt sahen, unterm 25. Februar d. J. eine ausführliche Beschwerde an das hohe Ministerium des Innern gelangen zu lassen, welche die Leistung einer angemessenen Garantie von Seiten der auswärtigen Asscuranzgesellschaften (laut Regierungsblatt vom 28. Mai 1836, Nr. XXIX.) zur Sicherheit der diesseitigen Staatsangehörigen nach sich gezogen hat, mit deren Vollzug die betreffenden Behörden gegenwärtig beschäftigt sind.

Möge diese Maaßregel den davon zu erwartenden Erfolg herbei führen und die gemeinen Kunstgriffe beseitigen, denen man im Vertrauen auf eine loyale Concurrnz auf dem eigenen Heerde nimmermehr ausgesetzt seyn sollte.

Sicherem Vernehmen nach, hat sich auch schon eine gefährliche Nebenbuhlerin zurückgezogen, und ohne Zweifel werden die andern Gesellschaften nachfolgen, wenn die Handhabung des $\frac{1}{3}$ Prinzips gegen das sich insbesondere die Stadt Mannheim auflehnt, sich einer angemessenen Modification zu erfreuen haben dürfte, wozu der Verwaltungsrath um so eher die Initiative darbietet, als er auch schon auf das von dem Großh. Ministerium des Innern unterm 19. October v. J. verlangte Gutachten, „ob dem Wunsche des Mannheimer Handelsstandes, Waaren, welche in öffentlichen unter Aufsicht von „Staatsbehörden stehenden Lagerhäusern untergebracht sind, nach ihrem vollen Werth zu versichern, zu „willfahren sey?“ — sich in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Großh. Finanzministeriums vom 12. October — unterm 11. November v. J. dafür entschied.

Mannheim ist ein bedeutender Handelsplatz, in dem je nach Verhältniß der Conjunctionen Commissions-Waaren auf kürzere oder längere Zeit untergebracht werden. Für diese Waaren bitten wir Sie, im Interesse unserer Anstalt, um die Ermächtigung von dem Abzug eines Fünftels Umgang nehmen zu dürfen, in so fern diese Abweichung der bestehenden Verordnung höheren Orts genehmigt wird, und in sub- und objectiver Hinsicht keinem Anstande unterliegt. Wir beabsichtigen inzwischen durchaus nicht, die Sache weiter als auf Commissionsgüter bei soliden Handlungshäusern, in denjenigen Städten des Großherzogthums auszubehnen, in denen öffentliche Lagerhäuser bestehen, weil wir uns von dem Werthe dieses Hauptprinzips unserer organischen Einrichtungen, den Versicherten $\frac{1}{3}$ der Gefahr zu belassen, aufs Vollkommenste überzeugt haben.

Unsere Operationen haben nun auch ihren Weg in das Fürstenthum Sigmaringen gefunden; ebenso ist uns die Concession zu Versicherungsaufnahmen von der Königl. Württembergischen Regierung gekommen; allein in diesem Lande dürfte man darum auf größere Schwierigkeiten stoßen, weil dort bereits eine Anstalt nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit besteht, und weil unsere Verfahrensart einer bloß theilweisen Versicherung des Fahrnißvermögens bei der fortdauernden Concurrnz aller fremden Gesellschaften, sich einer guten Aufnahme bei den Württembergern nicht in dem Maße zu erfreuen haben wird, als sie beifällig von dem Minister des Innern aufgenommen ward. Indessen dürfte die Anerkennung dieses hohen Staatsbeamten das Gelingen unseres Vorhabens vielleicht in nahe Aussicht stellen, und um so sicherer dadurch herbeizuführen seyn, wenn das Nachbarland durch die Emittirung einer weiteren Serie unserer Actien in das Interesse unserer Anstalt gezogen wird.

Sowohl der Herr Minister des Innern, als die Herren Directoren der Königl. Hofbank in Stuttgart haben uns hierzu, durch Vermittlung der Verwaltungsräthe Herren Banquier Kufel und M. Goll, welche vor einigen Monaten die Ehre hatten, denselben in dieser Angelegenheit ihre Aufwartung zu machen, unter dem zuvorkommenden Anerbieten ihrer kräftigsten Mitwirkung Hoffnung gegeben.

Am Schlusse Ihrer Sitzung v. 26. Feb. 1835 wurde die Frage aufgeworfen, ob Wohnungen mit Schindeln oder Stroh bedeckt zur Affecuranz zugelassen werden dürfen, und, wenn uns das Gedächtniß nicht trügt, verneinend entschieden. Dies ist der schon erwähnte Gegenstand, den wir in dem vorigen Generalprotocoll vermissen, allein er ist von solcher Bedeutsamkeit, daß wir ihn behufs einer definitiven Beschlußnahme in der heutigen Sitzung reproduciren. Die Aufnahme der Fahrniß in Wohnungen mit Strohbedachung hat übrigens nicht statt gehabt, und mit großer Behutsamkeit, wenn schon nicht ohne völligen Ausschluß, verfahren wir bei solchen Versicherungen, deren Zulassung uns wegen den Schindeldächern bedenklich zu seyn schien.

Die stattgefundene Ausnahme bezieht sich jedoch meist auf einige entfernte Nebengebäude in Donaueschingen und einer weiteren in Rippoldsau. Die Eigenthümer derselben sind solid und erfreuen sich eines vortreflichen Rufes: ferner sind die Löschanstalten in Donaueschingen in gutem Zustande, so wie denn auch Herr Badihaber Göhlinger in Rippoldsau zur Erhaltung seines Etablissements hinreichend dafür gesorgt hat. Wir hoffen bei dem seitherigen Mangel eines festen Grundsatzes für derlei Gefahren, und in Bezug auf vorstehende Aufklärung wegen diesen wenigen Ausnahmefällen bei Ihnen gerechtfertigt zu seyn.

Ueberhaupt lassen sich voraussichtlich über das, was die Zukunft bringt, keine feste Bestimmungen treffen, denn nur die Erfahrung allein ist hier maassgebend und geeignet, eine neu ins Leben gerufene Anstalt nach und nach zu vervollkommen, sonst wäre der erst kürzlich eingetretene Fall, das hiesige Theater dem Schutze unseres Phönix anzuvertrauen, vor anderthalb Jahren nicht ausser Acht gelassen worden. Das großherzogliche Hoftheater wurde uns nemlich unterm 11. April v. J. zur Versicherung angeboten, und gewiß, hochzuverehrende Herren, dieses Offert erfüllte uns alle mit banger Besorgniß, und erst nach einigen hierüber abgehaltenen ausführlichen Berathungen, und nachdem vorher eine genaue ins kleinste Detail gehende Untersuchung der Localitäten und Einrichtungen über und unter der Erde von 2 Mitgliedern des Verwaltungsrathes unter Zugug der Bauconducteure, Zimmermeister, Kaminseger ic. statt gehabt hat, und nachdem ferner sämmtliche von uns gestellten Bedingungen von der Behörde angenommen wurden, entschlossen wir uns, diese Versicherung vorerst auf ein Jahr zu übernehmen. Die Gründe, welche uns zur Seite stehen, liegen einfach in der Betrachtung, daß es auffallend gewesen wäre, ein — wenn auch gefährliches — Object in der Hauptstadt des Landes zurückzuweisen, nachdem es die fremde versichernde Gesellschaft nach Verfallzeit der ersten Affecuranzperiode auf 3 weitere Jahre zu übernehmen sich anheischig machte; ferner war es von der versicherten Behörde ein Act des Vertrauens, so wie in Hinblick auf die Conditionen die Einräumung eines Vorzugs, die wahrlich auch geeignet gewesen ist, anerkannt zu werden, weil die Absicht des Wohlwollens für die vaterländische Anstalt daraus hervorgeht. Ebenso lenken wir Ihre Aufmerksamkeit auf den äusserst beachtungswerthen Umstand der großen Vorsicht, welche in dem Theatergebäude allgemein herrscht, und auf die weiteren hierauf zielenden Maassregeln, die wir mit den bereits bestehenden vereinigt haben.

Wir läugnen nicht, daß die Gründe, die gegen die Zulassung des Theaters sprechen, der anderen Schaafe der Wage ein sehr bedeutendes Gewicht geben, aber gerade diese Rücksicht veranlaßte uns auch, die Gefahr nur zur Hälfte auf unsere Schultern laden zu wollen, und die andere Hälfte dem französischen Phönix zu übertragen. Auf die deßfalls mit einem angesehenen Baseler Hause eingeleitete Correspondenz und der hierauf empfangenen Antwort erfolgte der Abschluß der Versicherung, noch ehe die definitive Entscheidung von Paris, welche man sich vorbehielt, — jedoch aber bestimmt hoffen ließ, — einging.

Diese Entscheidung fiel nicht sowohl wegen der Gefahr, als wegen der mäßigen Prämie negativ aus,

obschon dieselbe Prämie von dem Pariser Phönix bei der vorigen Versicherung des Theaters im Mai 1833 angeboten wurde.

So steht nun die Sache, und es bleibt Ihrem einsichtsvollen Ermessen anheimgestellt, wie wir uns in Zukunft sowohl dabei, als auch bei der inzwischen erfolgten Versicherung des minder gefährlichen Theaters zu Freiburg, und des uns vielleicht in Bälde zgedachten Mannheimer Theaters zu benehmen haben. Bei der Discussion über diesen Gegenstand behalten wir uns vor, Sie mit dem Inhalte der gepflogenen Unterhandlungen bekannt zu machen.

Da nun gerade die Reihe an solche Versicherungen gekommen ist, welche nach Werth und Beschaffenheit zu den großen Gefahren gehören, deren Zulassung aber nach §. 10 der Instruction für die Agenten, nicht der General-Agentur, sondern lediglich dem Verwaltungsrathe anheimgestellt wurde, so bringen wir dieselben hierdurch ebenfalls zu Ihrer Kenntniß; sie bestehen in Folgenden:

a. 4 Spinnereien; b. 3 Färbereien; c. 1 Krappfabrik; d. 1 Tabaksfabrik; e. 2 Papierfabriken Iten Ranges; 5 Iten und 11ten Ranges; f. 2 Glasfabriken; g. 4 Tuchfabriken; h. 2 Eichorienfabriken; i. 1 Steingutfabrik; k. 1 Hammerwerk, 3 Eisenwerke und 2 Bergwerke; l. 1 Wolleweberei; m. 1 Soda- und n. 1 Essigsäurefabrik, und bieten vermöge ihrer Besitzer eine durchaus solide und zugleich große moralische Garantie dar; die Bauart sämtlicher Etablissements mit Ausnahme einiger kleinen Nebengebäude und einer unbedeutenden Papierfabrik ist durchaus massiv; ferner stehen jene Bauten meist nicht unter einem Dache, sondern sie sind durch beträchtliche Räume und Kanäle getrennt; sie sind wegen der Natur ihrer Erzeugnisse in wasserreichen Gegenden errichtet, und zugleich mit guten Löschanstalten versehen.

Unter den genannten assicurirten Spinnereien befinden sich unter andern auch zwei dergleichen, welche Ausländern angehören, und ihre Entstehung erst vom vorigen Frühjahr datiren; sie wurden uns zugewendet, weil die Eigenthümer und ihre Landsleute in einer verhängnißvollen Zeit ein sicheres Asyl in unserem Lande gefunden haben, und weil, wie sie sich selbst ausdrücken, unsere Anstalt sowohl in Bezug auf die ihnen darbietende Gewährleistung, als auch wegen ihrer organischen und administrativen Einrichtung, ihr volles Vertrauen erworben hat.

Deutsche und französische Offerten, theils zum gleichen, theils zu einem geringeren Tariffaße brachten in Berücksichtigung der großen Solidität der Eigenthümer und der vorzüglichen Construction ihrer Gebäude die Uebernahme der angebotenen Versicherung zu Stande. Die Policen laufen jedoch nur auf ein Jahr, weil in Bezug auf eine kleine Abweichung des Tariffs entweder für die Folge gleichfalls eine feste Bestimmung zu treffen, oder uns von Ihnen die seitherige Befugniß, je nach Umständen eine Ermäßigung der Versicherungspreise eintreten zu lassen, aufs Neue zu bestätigen ist.

Die übrigen Versicherungen zertheilen sich in Waarenlagern aller Art, Weinlager, Felderzeugnisse, kleinere Gewerbe und Privateigenthum in Städten und auf dem Lande.

Der Gesamtbetrag des bei uns versicherten, beweglichen Eigenthums beläuft sich abzüglich der erloschenen Verträge bis zu Anfang dieses Monats auf die Summe von fl. 10,298,924. Dieses schöne Resultat hat die von unserem Institut gehegten Erwartungen nicht getäuscht, und gewiß wird es in seinem gedeihlichen Wachsthum auch ferner nicht gehemmt werden, wenn es bei gewissenhafter und thätiger Leitung sich mehr und mehr des Vertrauens unserer Mitbürger werth macht. Zwar werden wir noch mit manchen Hindernissen zu kämpfen haben, allein redliche Erfüllung unserer Verpflichtungen, Klugheit und Vorsicht in unserer Handlungsweise und Ausdauer im Mißgeschick wird sie überwinden, und uns jene moralische Kraft bereiten, welche alle unreinen Angriffe, denen wir ausgesetzt waren, und noch ausgesetzt seyn können, in ihrem Beginne zerstört.

Das Feuerversicherungswesen ist der Gegenstand allgemeiner, ernster Betrachtung geworden, um so mehr, als an dieses in den letzten 10 Jahren außerordentlich herangewachsene Geschäft die meisten Interessen der Urproduktion der Industrie, des Handels und des Privatvermögens sich knüpfen.

Allein gerade diese große Vermehrung ist nun auch Gegenstand der weiteren Betrachtung, dem furchtbaren Elemente auf jede Weise zu begegnen, sonach einzelne große Gefahren mit Rücksicht auf Werth, Lage, Baubeschaffenheit und Löschmittel nach Maaßgabe des Grundstockvermögens auf die Weise zu übernehmen, damit die eigene Erhaltung dabei nicht gefährdet wird.

Wir haben schon vor 1½ Jahren, wie Sie sich noch aus unserem ersten Berichte erinnern werden, die Präliminarien zu einem Rückversicherungs-Vertrag mit dem französischen Phönix eröffnet. Im Laufe des August v. J. erhielten wir mittelst der Generalagentur zu Gengenbach in Begleitung eines Schreibens des General-Directors des französischen Phönix zu Paris an unseren Herrn Präsidenten den Entwurf zu einem solchen Vertrag, dessen Bedingungen jedoch in Bezug des Ausschlusses mehrerer Fabriken und Gewerbe, ferner wegen des Vorbehaltes uns bei größeren Risicos die Tariffätze in Paris limitiren zu lassen, nicht angenommen werden konnten. Zwar glaubt der Generalagent, daß man von jenen lästigen Bedingungen abstrahiren werde, welche Mittheilung auch letzten Winter durch Herrn Vanquier Ehinger aus Basel die Bestätigung erhielt.

Wir setzten uns nach dieser Eröffnung mit dem gedachten Baslerhause wegen Realisirung der Sache abermals ins Benehmen, ohne Ihnen aber Propositionen zu einem definitiven Abschluß ankündigen zu können.

Inzwischen haben wir es nicht bloß dabei bewenden lassen, nur mit dem französischen Phönix allein Unterhandlungen anzuknüpfen, sondern gleiche Anträge ergingen an mehrere andere Compagnien, deren Anträge wir Ihnen später vorzulegen die Ehre haben werden.

Sie werden, Hochgeehrteste Herren, aus dieser gedrängten Darstellung über das Rückversicherungswesen entnehmen, daß wir auch in diesem Punkte jene Schritte gethan haben, welche uns geeignet schienen, dem badischen Phönix die schwere Bürde der auf ihm ruhenden Verbindlichkeit zu erleichtern, und Ihrer Einsicht und Erfahrung bleibt es nun anheim gestellt, uns den Weg zu bezeichnen, der am schnellsten und sichersten zum Ziele führt.

Eine durch die Concurrenz der fremden Gesellschaften dringend nothwendig gewordene und von den Umständen gebotene Ermäßigung unserer bisherigen Tariffätze, haben wir die Ehre mittelst eines neuen und vollständigen Tarifs in Vorschlag zu bringen. Die französischen und preussischen Tarife dienten uns dabei abermals zur Richtschnur, weil wir diesen Gesellschaften überall, wo es etwas zu thun gibt, begegnen, und folglich unsere Preise den ihrigen gleichstellen müssen, wenn wir anders den Vorzug gewinnen wollen.

Ihre Aufmerksamkeit wird bei dieser Sache auf die wesentlichsten Veränderungen, auf die Einteilung der verschiedenen Klassen, und insbesondere darauf hingewiesen werden, daß der Schindel und Strohbedachung im neuen Tarife keine Spalte geöffnet worden ist. Nach der Berathung und nach Ihrer Genehmigung wird der Druck desselben sogleich angeordnet, und die neuen Exemplare an unsere Geschäftsfreunde zur Anwendung übersandt werden.

Zum Schlusse überreichen wir Ihnen, Hochgeehrteste Herren, unsere Rechnung, und den auf Ende April gefertigten Abschluß derselben.

Da beide, Rechnung und Abschluß, von Ihrem verehrlichen Revisions-Comité geprüft, und von den Herren Mitgliedern des Ausschusses in Gemäßheit des Art. 16 der Statuten und des Art. 13 der Vollzugsvorschriften dabei verfahren worden ist, so beschränken wir uns — unter Bezug auf den von jenen Herren zu erstattenden besonderen Vortrag über das Rechnungswesen, über den Gang der Geschäfte, und überhaupt über alle Handlungen des Verwaltungsraths — auf den einfachen Wunsch, daß das Resultat Ihren Erwartungen entsprechen möge.

Wir haben sämtliche Gründungskosten, Druckkosten, Besoldungen, Unkosten, Brandschäden, so wie das Deficit am Interessen- und Wechselconto dem Gewinn- und Verlustconto zur Last gebracht, weil wir Ihnen eine vollständige und klare Rechnung überreichen wollten. Der Prämien- und Schilderconto liefern den Gewinn, der nach Abzug der vorerwähnten Conti dem Reserveconto mit fl. 5741 fr. 54 creditir

worden, und unter Zugug eines früheren Postens von fl. 33 auf die Summe von fl. 5774 fr. 54 herangewachsen ist. Den beiden ersten Conti wird sich in Zukunft der Druckkostenconto anschließen, weil uns die Policen mit 18 fr. p. St. vergütet werden.

Endlich machen wir Sie auf das Resultat der letzten vier Monate vom Mai bis Ende August aufmerksam; daeselbe beträgt inclusive der verfallenen Prämien-Billets fl. 11000 fr. 21 baar.

Ebenso wird Ihnen der Stand der zum Theil bis ins Jahr 1844 zahlbaren Prämien-Billets nicht uninteressant seyn, er belauft sich bis Ende April auf fl. 59113 fr. 36., und mit den neu hinzugekommenen bis ultimo August auf die Totalsumme von fl. 76797 fr. 42.

Sie ersehen hieraus, daß seit der letzten Generalversammlung manches Samen Korn ausgestreut wurde, das nun als Pflanze dasteht, allein diese Pflanze wird die erwünschten Früchte erst dann tragen, wenn die Ausschließung jener fremden Societäten, die, öffentlichen Nachrichten zufolge, aufferhalb der Grenzen ihres Landes stets hin mit rücksichtsloser Willkühr verfahren, und eingegangene Verträge zernichten, von der hohen Regierung als eine Maaßregel betrachtet wird, welche die Selbstständigkeit des vaterländischen Instituts sichert.

Wir sind weit entfernt, die Unterdrückung einer redlichen Concurrnz zu fordern, aber gewiß theilen Sie mit uns die Ueberzeugung, daß eine Concurrnz die gemessenen Schranken nicht überschreiten darf, weil sie von dem Augenblicke an schädlich ist, wo sie im Mißverhältniß steht, und den Glauben an den Stützpunkt und Schutz, den sie den allgemeinen materiellen Interessen darbieten soll, erschüttert.